



---

## **Methodenlehre und Rechtstheorie**

**11. Januar 2024**

---

**Dauer:** 120 Minuten

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten und 8 Aufgaben.

### **Hinweise zur Aufgabenlösung**

Bitte beachten Sie, dass die Begründung von Aussagen aufgrund von methodischen und rechtstheoretischen Überlegungen zentral ist. Blosser Behauptungen reichen nicht aus.

### **Hinweise zur Bewertung**

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil A	35 Punkte	35 % des Totals
Teil B	65 Punkte	65 % des Totals
	<hr/>	<hr/>
Total	100 Punkte	100 %

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Teil A: Textanalyse (35 %)

### Sachverhalt und Prozessgeschichte (BGE 147 V 297):

Die Ehe von A wurde durch den Tod ihres Ehegatten am 2. August 1994 aufgelöst. Ab dem 1. September 1994 empfing sie eine Witwenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nach erneutem Eheschluss am 22. Januar 2003 wurden diese Zahlungen eingestellt. Nachdem die zweite Ehe am 11. September 2008 geschieden wurde, heiratete A ein drittes Mal am 11. Dezember 2009. Diese Ehe wurde schliesslich am 17. September 2019 rechtskräftig geschieden.

Mit Verfügung vom 11. Oktober 2019 wies die Ausgleichskasse des Kantons Aargau das im September 2019 gestellte Gesuch der A um erneute Auszahlung der Witwenrente ab. Ein bestätigender Einspracheentscheid erging am 1. Mai 2020. Mit Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau wurde die Beschwerde der A gutgeheissen und ihr eine Rente ab dem 1. September 2019 zugesprochen, wogegen das Bundesamt für Sozialversicherungen beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhob.

Vorliegend relevant ist die Frage, ob nach Art. 23 f. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und Art. 46 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) eine einmal gesprochene Witwen- oder Witwerrente nicht bloss nach allfälliger Auflösung einer zweiten Ehe, sondern auch nach einer dritten (bzw. jeder weiteren) geschuldet ist. Das Bundesgericht verneint einen solchen Anspruch.

### Rechtsnormen:

- Art. 23 AHVG: <sup>1</sup> Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben.  
[...]  
<sup>3</sup> Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats [...].  
<sup>4</sup> Der Anspruch erlischt:  
a. mit der Wiederverheiratung;  
b. mit dem Tode der Witwe oder des Witwers.  
<sup>5</sup> Der Anspruch lebt auf, wenn die neue Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- Art. 24 AHVG: <sup>1</sup> Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.  
[...]
- Art. 46 AHVV: [...]  
<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, der mit der Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers erloschen ist, lebt am ersten Tag des der Auflösung der Ehe folgenden Monats wieder auf, wenn die Ehe nach weniger als zehnjähriger Dauer geschieden oder als ungültig erklärt wird.

**Auszug aus den bundesgerichtlichen Erwägungen:**

1 **6.2** [...] Art. 23 Abs. 5 Satz 1 AHVG [...] sieht vor, dass der Anspruch auf die Witwen- oder Witwer-  
2 rente wieder auflebt, wenn die neue Ehe geschieden oder als ungültig erklärt wird. Die italienische  
3 Fassung des Art. 23 Abs. 5 Satz 1 AHVG ("Il diritto rinasce se il nuovo matrimonio è dichiarato nullo  
4 o è sciolto.") stimmt damit überein. Im Unterschied dazu fehlt in der französischen Version der Geset-  
5 zesbestimmung das Adjektiv "neu" ("Le droit renaît en cas d'annulation du mariage ou de divorce.")  
6 [...]. Inhaltlich bestehen keine Unterschiede zwischen den drei Sprachfassungen: Es wird übereinstim-  
7 mend nur die (eine) Ehe erwähnt. Die Beifügung des Adjektives "neu" bzw. "nuovo" im deutschen  
8 und im italienischen Gesetzestext verdeutlicht lediglich, dass das Wiederaufleben die Auflösung nicht  
9 der vor, sondern der nach der Verwitwung eingegangenen (und in diesem Sinne neuen) Ehe bedingt.  
10 [Es bleibt] in allen drei Sprachen offen, ob die Witwen- oder Witwerrente nur wieder aufleben kann,  
11 wenn die zweite Ehe aufgelöst wird, oder ob diese Möglichkeit auch nach der dritten, vierten etc. Ehe  
12 besteht, welche ebenfalls nach der Verwitwung eingegangene Ehen darstellen. [...]

13 **6.3** [...]

14 **6.3.1** Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1948 kennt das AHVG eine Witwenrente, welche allerdings  
15 mit der Wiederverheiratung der Witwe definitiv erlosch [...].

16 **6.3.2** Im Rahmen der 6. AHV-Revision wurde aus Billigkeitsgründen das Wiederaufleben des Wit-  
17 wenrentenanspruchs nach Ungültigerklärung der neuen Ehe eingeführt. Mit der 8. AHV-Revision er-  
18 folgte die Ausdehnung auf den Fall der Scheidung.

19 **6.3.2.1** Während die deutsche und die italienische Sprachfassung, wie sie seit der 8. AHV-Revision ab  
20 1. Januar 1973 in Kraft standen [...], von der Scheidung oder Ungültigerklärung der "neuen" Ehe ("le  
21 nuove nozze") sprachen [...], war in der französischen Fassung damals von der Scheidung oder Un-  
22 gültigerklärung der "zweiten" Ehe die Rede [...]. Bereits in den Materialien zur 6. AHV-Revision  
23 wurde die "neue" Ehe als "zweite" Ehe bezeichnet [bzw.] in den Materialien zur 8. AHV-Revision war  
24 vom Wiederaufleben nach Auflösung der "zweiten" Ehe die Rede [...].

25 **6.3.2.2** In der Botschaft zur 8. AHV-Revision legte der Gesetzgeber überdies dar, bei der Ausdehnung  
26 des Wiederauflebens des Witwenrentenanspruchs auf den Fall der Scheidung gehe es ihm um eine  
27 weitere Verbesserung des Status der geschiedenen Frau, indem Härten beseitigt werden sollten, "die  
28 sich insbesondere dann zeigten, wenn eine aus Vereinsamung oder in höherem Alter geschlossene  
29 Ehe, die nach den Erfahrungen ein erhöhtes Risiko des Scheiterns in sich birgt, nach kurzer Zeit wie-  
30 der geschieden wird" (BBl 1971 II 1097). [...]

31 **6.3.3** Im Rahmen der 10. AHV-Revision [...] entfiel insbesondere die Bezeichnung der "neuen" Ehe  
32 als "zweite" Ehe in der französischen Fassung [...]. Nach der Botschaft waren die bei dieser Bestim-  
33 mung vorgenommenen Änderungen rein redaktioneller Natur (BBl 1990 II 88). [Dies spricht dafür],  
34 dass der Gesetzgeber ein Wiederaufleben der Witwen- oder Witwerrente (weiterhin) lediglich nach  
35 Auflösung der zweiten Ehe vorsehen wollte [...].

36 **6.4** [...]

37 **6.4.2** Ein Witwenrentenanspruch ist in Art. 23 Abs. 1 AHVG für Witwen und Witwer mit Kindern  
38 vorgesehen und in Art. 24 Abs. 1 AHVG zusätzlich unter besonderen Voraussetzungen für Witwen  
39 ohne Kinder. Bei kinderlosen Witwen erfordert er neben der Vollendung des 45. Altersjahres eine  
40 Ehedauer von mindestens fünf Jahren (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 AHVG), wobei ausdrücklich festgehalten  
41 wird, dass auf die Gesamtdauer der Ehen abzustellen ist, wenn die Witwe mehrmals verheiratet war

42 (Satz 2). Dass der Gesetzgeber im Unterschied dazu in Art. 23 Abs. 5 AHVG nicht ausdrücklich gere-  
43 gelt hat, was gilt, wenn der Verwitwung mehrere Ehen folgen, lässt keine eindeutige Schlussfolgerung  
44 zu. [...]

45 **6.4.3** Als Vorbild für die Regelung des Wiederauflebens der Witwenrente (und später auch der Wit-  
46 werrente) nach Ungültigerklärung oder Scheidung der neuen Ehe dienten die damaligen Bestimmun-  
47 gen des Art. 30 Abs. 3 MVG und des Art. 29 Abs. 4 der Statuten der Eidgenössischen Versicherungs-  
48 kasse (vgl. dazu BBl 1971 II 1097). Auch diese Normen gaben indessen keine klare Antwort darauf,  
49 wie es sich in den von ihnen geregelten Bereichen mit dem Wiederaufleben nach der Scheidung der  
50 dritten, vierten etc. Ehe verhielt. [...]

51 **6.4.5** Damit kann festgehalten werden, dass [dieser Ansatz] nicht weiterführt.

52 **6.5** [...]

53 **6.5.1** Der Witwen- bzw. Witwerrente nach Art. 23 AHVG liegt als Hinterlassenenleistung die sozial-  
54 politische Zielsetzung zugrunde, die Witwe oder den Witwer gegen den mit dem Eintritt des Todes des  
55 Ehegatten erlittenen Verlust abzusichern [...]. Die Witwen- bzw. Witwerrente soll den Versorgerscha-  
56 den ausgleichen, den eine verheiratete Person durch den Tod des Ehepartners erleidet (BGE 139 V 473  
57 E. 5.5). Als Hinterlassenenleistung substituiert sie die ehelichen Fortwirkungen, indem sie den durch  
58 die Ehe vermittelten gesetzlichen Unterhalt ersetzt; sie schützt den überlebenden Ehegatten in seinem  
59 Vertrauen, die während der Ehe genossene Versorgungslage fortführen zu können [...].

60 **6.5.2** Der Grund, weshalb die Witwen- oder Witwerrente mit der Wiederverheiratung untergeht  
61 (Art. 23 Abs. 4 lit. a AHVG), liegt darin, dass ihr Zweck [des Ersatzes des nahehelichen Unterhalts]  
62 mit diesem Ereignis dahinfällt. Da der Lebensunterhalt der Witwe oder des Witwers fortan durch die  
63 neue Ehegemeinschaft getragen wird, muss er nicht mehr über Rentenleistungen abgedeckt werden.

64 **6.5.3** Das Schutzbedürfnis ändert sich allerdings wieder, wenn die von der Witwe oder dem Witwer  
65 eingegangene neue Ehe wegen Scheidung oder Ungültigerklärung keinen (längeren) Bestand hat. [...]

66 **6.5.4** [N]ach [dem ehelichen Unterhaltsrecht hat] der zweite Ehegatte den Verlust des bisherigen (d.h.  
67 früheren nahehelichen) Unterhaltsanspruchs jedenfalls nicht auszugleichen [...]. Wenn der Gesetzge-  
68 ber [...] ein Wiederaufleben des Witwen- oder Witwerrentenanspruchs vorsah, entfernte er sich [...]  
69 mithin erheblich vom System des Unterhaltsrechts. Lässt sich in diesem Sinne bereits nach der zwei-  
70 ten, durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelösten Ehe ein Wiederaufleben des Hinterlassenen-  
71 rentenanspruches aus erster Ehe dogmatisch (insbesondere aufgrund der fehlenden Parallelen zum Un-  
72 terhaltsrecht) kaum rechtfertigen, erlauben Sinn und Zweck der Norm erst recht keine ausdehnende  
73 Auslegung im Sinne eines Wiederauflebens des Witwen- oder Witwerrentenanspruches auch nach Auf-  
74 lösung der dritten, vierten etc. Ehe [...]. Dass ein Wiederaufleben in jedem Fall ausgeschlossen ist,  
75 wenn die neue Ehe mehr als zehn Jahre gedauert hat (Art. 23 Abs. 5 AHVG in Verbindung mit Art. 46  
76 Abs. 3 AHVV), lässt sich ohne weiteres damit begründen, dass das Vertrauen des überlebenden Ehe-  
77 gatten, die während bzw. nach der ersten Ehe genossene Versorgungslage nach Auflösung der zweiten  
78 Ehe [...] weiterhin fortführen zu können, nach einer derart langen Zeitspanne keinen Schutz mehr ver-  
79 dient. Umso mehr fehlt eine Rechtfertigung, die Versorgungssituation der ersten Ehe durch eine wie-  
80 derauflebende Witwen- oder Witwerrente abzusichern, wenn die Witwe oder der Witwer inzwischen  
81 nicht nur ein zweites [...] Mal verheiratet war und sich erneut scheiden liess oder die Ehe als ungültig  
82 erklärt wurde. Denn auch diesfalls ist die Verbindung zur während der ersten Ehe genossenen Versor-  
83 gungslage so lose, dass ein Wiederaufleben des von dieser ersten Ehe herrührenden Witwen- oder  
84 Witwerrentenanspruches nicht mehr dem Sinn und Zweck der Norm entsprechen würde.



**Fragestellungen:**

Bitte nehmen Sie methodenkritisch zum Urteil des Bundesgerichts Stellung. Beziehen Sie sich in Ihrer Antwort auf konkrete Textstellen im Urteil.

Aufgabe 1 (5 %)

Welche Begriffe werden ausgelegt?

Aufgabe 2 (10 %)

Welche Methoden bzw. Auslegungselemente werden wo angesprochen? Nennen Sie die Methoden bzw. Auslegungselemente unter Bezugnahme auf die entsprechenden konkreten Textstellen.

Aufgabe 3 (10 %)

Was halten Sie von den Argumentationen des Bundesgerichts?

Aufgabe 4 (10 %)

Was für unterliegende Rechtsgüter und wertende Prinzipien informieren die Argumentation des Bundesgerichts in diesem Urteil?



## **Teil B: Einzelfragen (65 %)**

### Aufgabe 1 (5 %)

Nennen Sie bitte ein Beispiel einer Aussage der deontischen Logik.

### Aufgabe 2 (25 %)

Politiker A äussert in der «Arena»: «Das Demonstrationsrecht ist nicht da für die Feinde der Demokratie!»

Nehmen Sie bitte Stellung zu dieser Aussage. Beziehen Sie sich dabei auf Theorien der Freiheit aus Ideengeschichte und gegenwärtiger Reflexion.

### Aufgabe 3 (20 %)

J. S. Mill vertritt im Rahmen seiner utilitaristischen Theorie einen qualitativen Begriff des Wohlbefindens oder Glücks, nicht nur einen quantitativen Begriff wie Bentham. Erläutern Sie bitte diese theoretische Weichenstellung. Was spricht für sie, was gegen sie?

### Aufgabe 4 (15 %)

Welche Funktion hat die «Grundnorm» in Kelsens Theorie des Rechts?